



**Verband Schweizerischer  
Pferdezüchterorganisationen**  
VSP – FSEC

Dr. med. vet. Hanspeter Meier

Baumgärtliweg 17  
3322 Urtenen-Schönbühl

Telefon 031 859 30 24

info@vsp-fsec.ch

---

Frau Bundespräsidentin  
Doris Leuthard  
Departement für Umwelt,  
Raumentwicklung, Energie und  
Kommunikation UREK  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

29. August 2017

### **Stellungnahme zur Revision des Raumplanungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit, Ihnen unsere Anliegen zur Revision des  
Raumplanungsgesetzes (RPG2) unterbreiten zu dürfen.

Wir stellen fest, dass die Pferdehaltung von Nicht-Landwirten in der Landwirtschaftszone, welche unter gewissen Bedingungen und in eingeschränktem Umfang möglich ist, von den vorgeschlagenen Änderungen nicht tangiert wird. Hiermit sind wir grundsätzlich einverstanden, wünschen uns aber bei der Umsetzung auf kantonaler Ebene eine grössere Ausnutzung dieses Spielraums gemäss Bundesgesetz.

Bestimmte Formulierungen könnten zudem zu Schwierigkeiten führen. In E-RPG Art 23h Abs. 1 Bst b sollte klar formuliert werden, dass zusätzliches Personal sehr wohl angestellt werden kann – der Betriebsteil aber auf eigene Rechnung und Gefahr des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Gewerbes geführt werden muss. Auch in Artikel E-RPG Art. 23h Abs. 2 kann es zu einer Fehlinterpretation kommen. Zudem existieren Unterschiede in der deutschen und französischen Version. Es sollte deutlich dargestellt werden, dass für die Berechnung des Umfangs an Standardarbeitskräften (SAK) des Betriebs alle (d.h. fremde und eigene) auf dem Betrieb gehaltenen Equiden und auch die allfälligen SAK-Zuschläge für Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung gemäss Art. 2a Abs. 7 der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) angerechnet werden.

Eine Beseitigungsaufgabe mag in Einzel- und Grenzfällen sinnvoll sein. Der Aufwand einer generellen Rückbaupflicht wäre aber gemessen an ihrer Wirkung unverhältnismässig. Dabei liegt das eigentliche Problem nicht bei Neubauten, sondern bei maroden Gebäuden, die längst aus der Landwirtschaft entlassen wurden. In besonders schönen Landschaften ist es

nachvollziehbar, dass der Kanton ein Interesse daran hat, diese zu beseitigen. Mit der Mehrwertabschöpfung steht dem Kanton dafür genug Geld zur Verfügung. Zudem hat er bereits heute die Möglichkeit, den Rückbau zu verfügen, wenn ein Gebäude zweckentfremdet wird. Daher lehnen wir eine pauschale Beseitigungsaufgabe ab. Die Kantone sollen situationsgerecht entscheiden und regionsspezifische Prioritäten setzen dürfen.

Leider stellen wir eine deutliche Verschärfung im Vergleich zur heutigen Situation der bäuerlichen Pensionspferdehaltung in der Landwirtschaftszone fest, welche wir nicht zu akzeptieren bereit sind. Bei der Mehrzahl der Pferdezuchtbetriebe in der Schweiz handelt es sich um Landwirtschaftsbetriebe, bei denen die Pensionspferdehaltung ein wichtiges, weiteres Standbein für den Betrieb darstellt. – Die vorgeschlagene Revision hätte massiven Einfluss auf die langfristige Entwicklung und das Fortbestehen dieser Betriebe. Diese Vorlage will diesen wichtigen Betriebszweig zu „ergänzende Betriebsteile“ degradieren und mit neuen Auflagen belegen. Das ist sachlich falsch und widerspricht der Diversifizierungsstrategie des Bundes. Wir erwarten daher, dass die unter Art. 23g Abs. 1 Bst. a–d aufgeführten Tätigkeiten weiterhin als landwirtschaftlich behandelt und gemeinsam mit der übrigen Landwirtschaft unter Art. 23f geregelt werden.

Sowohl die Pensionspferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben (Art. 23g Abs. 2 Bst. b) als auch auf landwirtschaftlichen Gewerben (Art. 23g Abs. 1 Bst. d) wird in der „normalen“ Landwirtschaftszone gemäss E-RPG Art. 23g Abs. 3 nur noch dann zonenkonform sein, wenn die bodenbewirtschaftenden Tätigkeiten des Betriebes immer noch im Vordergrund stehen. Heute ist es einem bestehenden Betrieb jedoch erlaubt, vollständig auf die Pensionspferdehaltung umzustellen, so lange mindestens 70 % des Raufutterbedarfs der Pferde auf dem Betrieb selber produziert werden und Weiden vorhanden sind. Eine solche Umstellung auf die Pensionspferdehaltung wird bei Annahme der Vorlage unmöglich. Pensionspferdehaltung wird offenbar rein als Dienstleistung und nicht als bodenbewirtschaftende Tätigkeit angesehen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 26 explizit dargestellt) – obwohl sie auch bereits im heutigen RPG zwingend an Futterproduktion und Vorhandensein von Weiden gebunden ist.

Wir sind der Meinung, dass Pensionspferdehaltung eine bodenbewirtschaftende Tätigkeit darstellt, genauso wie Pferdezucht oder Altersweiden. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da raumplanerisch bereits heute gefordert wird, dass für die Pensionspferde eine betriebseigene Futterproduktion erfolgen muss und Weideflächen vorhanden sind. Wir fordern, dass die bäuerliche Pensionspferdehaltung nicht mit bodenunabhängigen Aktivitäten wie „Gewinnung von Energie aus Biomasse“, „Agrotourismus“ oder „nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe“ gleichgesetzt wird, sondern explizit der bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft zugeordnet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir auf einer Beibehaltung der heutigen Gesetzeslage bezüglich Pensionspferdehaltung beharren, also auf

dem pferdespezifischen und abschliessenden Gesetzesartikel Art. 16a<sup>bis</sup> RPG mit den Ergänzungen in Art. 34b RPV.

Mit der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 04.472 Darbellay wurde die Pferdehaltung bereits in der 1. Etappe dieser Totalrevision neukonzipiert. Die Anpassungen wurden nach einem mehrjährigen Prozess vom Parlament gutgeheissen und sind erst seit 2014 in Kraft. Wir sind daher strikt dagegen, wenige Jahre später erneut alles auf den Kopf zu stellen. Mit der letzten Revision wurden die Auswüchse bereits eingedämmt. Daher gilt es auf eine erneute Verschärfung zu verzichten und den Parlamentsentscheid zu respektieren.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Vorlage ab. Grundlegende Änderungen sind nötig, damit wir die Revision weiterhin unterstützen. Der vorliegende Entwurf ist nicht praxistauglich. Das Ziel war einst die Vereinfachung – mit dieser Revision würde dieses Ziel verfehlt.

Der VSP unterstützt ebenfalls die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz (STS) vollumfänglich.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen



Dr. Hanspeter Meier  
Präsident VSP-FSEC



Dr. Salome Wägeli  
Sekretariat VSP-FSEC